

Stadt Essen
Stadtplanungsamt

Begründung *

zum Bebauungsplan

"Tommesweg, I. Änderung" und "Am Wünnenberg, I. Änderung" 46/70

Stadtbezirk: Haarzopf

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Städtebauliche Situation und Planinhalt
- III. Zahlenwerte
- IV. Kosten
- V. Bodenordnende ~~sonstige~~ Maßnahmen
- VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes
(BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch entsprechende Signatur gekennzeichnet. Der Plan erfaßt im wesentlichen die Straße Tommesweg von der Hatzper Straße bis zur Straße "Am Wünesberg" und teilweise die südlich angrenzenden Grundstücke. Außerdem sind in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen die Besitzungen Tommesweg Nr. 1, Hatzper Straße Nr. 170, "Am Wünesberg" Nr. 53 sowie eine Fläche südlich des katholischen Gemeindezentrums.

II. Städtebauliche Situation und Planinhalt

Der Bebauungsplan "Tommesweg" wurde am 22.1.1969 durch den Rat der Stadt zur Aufstellung beschlossen und ist mit Datum vom 15.7. 1972 rechtskräftig geworden. Im Bereich Tommesweg/Spielkampsweg ist eine Wohnsiedlung dargestellt, die funktionell und versorgungsmäßig dem Stadtteil Haarzopf zuzuordnen ist. Zu diesem Plan eingegangene Bedenken und Anregungen zu verkehrlichen Dingen wurden bereits am 9.4. 1970 im Bauausschuß behandelt und sind nun Anlaß zur Änderung des Planes.

Zur Verbesserung der beengten Verkehrsverhältnisse ist eine Verbreiterung der Straße "Tommesweg" die sinnvollste Lösung, die wegen des zu starken Eingriffs in die Privatgrundstücke auf der Nordseite nur teilweise auf der Südseite durchgeführt werden kann. Neben der Führung des Gehweges sind an geeigneten Stellen Parkmöglichkeiten in Schräg- oder Längsaufstellung vorgesehen.

Um dem Parkbedarf der Kirchenbesucher Rechnung zu tragen, sind zusätzliche Möglichkeiten an der Erschließungsstraße östlich des Kirchengrundstückes angeordnet.

Neben der Festsetzung Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kath. Kirchenzentrum) wird durch entsprechende

Ausweisung die Art, das Maß und die Gestalt der möglichen Bebauung am Tommesweg geregelt. In zentraler Lage der Wohnsiedlung, angrenzend an das Kirchengrundstück, ist eine Grünfläche geplant, die als Spielplatz ausgebaut, den Kindern der näheren Umgebung eine Möglichkeit zur Erholung bieten soll.

III. Zahlenwerte

WA_o 0,4/1,0 III

WR_o 0,8 II

WR 0,4 I

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

(Kath. Gemeindezentrum) 0,4/1,0 III

Grünfläche (öffentl. Kinderspielplatz)

Stellplätze im Straßenraum = 75 EP

IV. Kosten

Außer den bereits im Planverfahren "Tommesweg" ermittelten Kosten, werden durch die in der I. Änderung vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen überschläglich noch Mehrkosten entstehen:

Bodenordnung: 250.000,--

Tiefbau (Straßen) 145.000,-- (durch Erschließungsbeiträge werden 60.000,--
(Kanal) ----- erstattet)

Grünplanung 83.000,--

478.000,--

=====

V. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind notwendig; ein Umlegungsverfahren ist auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Planes bereits eingeleitet worden.

VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des o.a. Bebauungsplanes gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft

- a) die in dem Durchführungsplan "Am Wünnenberg" (Nr. 187)
- b) die in dem Bebauungsplan "Tommesweg" (Nr. 19/68)

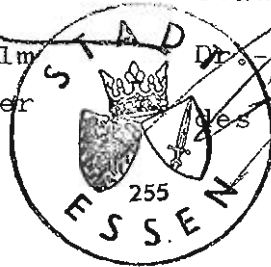
enthaltenen Ausweisungen, soweit sie den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes betreffen.

Von der Aufhebung ist jedoch ausgenommen, die für die Verkehrsflächen festgesetzte Höhenlage.

Essen, den 30. Jan. 1973

Baudezernat
Dr.-Ing. Helm
Beigeordneter

Stadtplanungsamt
Dr.-Ing. Aehüsener
Direktor
des Stadtplanungsamtes



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 2. Juli 1973 bis 2. August 1973 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 3. August 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Städt. Vermessungsamt

Gehört zur Vfg. v. 29.4.1974

Az. I A 1 - 125.112 (Essen 3301)

(Essen 3305) I. A. d. d. e.

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 21. Juni 1974 bekanntgemacht worden

Essen, den 24. Juni 1974

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Städt. Verm. Amtmann